

1. Änderung zur Gebührensatzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Ludwigslust

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 01 1998 (GVOBl. MV s. 29), ber. S. 980), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 09. 08. 2000 (GVOBl. MV S. 360) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren für Mecklenburg Vorpommern vom 14. 11. 1991 (BrSchG), GVOBl. MV S. 426 wird nach Beschlussfassung in der Sitzung der Stadtvertretung vom 06. 06. 2001 die 1. Änderung zur Gebührensatzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Ludwigslust beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Ludwigslust erhebt Kostenersatz auf der Grundlage des BrSchG M-V.
- (2) Die Stadt Ludwigslust erhebt Gebühren für freiwillige Leistungen, die auf Antrag oder die im vermuteten Interesse des Betroffenen erbracht wurden.

§ 2 Maßstab und Satz der Gebühr

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung (Anlage 1).
- (2) Der Berechnung der Gebühren werden zugrundegelegt:
 1. die Einsatzzeit des Personals nach Stundensätzen;
 2. die Einsatzzeit von Fahrzeugen und Geräten nach Stundensätzen;
 3. die tatsächlichen Kosten für die erforderliche Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen.
- (3) In Abhängigkeit von der Alarmierung (Inhalt der Alarmmeldung) durch die Rettungsleitstelle des Landkreises Ludwigslust obliegt der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge dem pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr. Die Entscheidung, welcher Anspruch gegeben ist, obliegt dem Einsatzleiter.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes (Feuerwehrgerätehaus) bis zur Rückkehr. Für jede begonnene halbe Stunde werden 50 % der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben.
- (5) Für evtl. erforderlich werdende Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten werden die Gebührensätze für die Gestellung von Personal zugrunde gelegt.
- (6) Für die beim Einsatz der Feuerwehr sowie beim Überlassen von Geräten und Ausrüstungsgegenständen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art jeweils zuzüglich 15 % Verwaltungskosten zu den Gebühren in Rechnung gestellt.
- (7) Soweit bereitgestellte Fahrzeuge und Geräte im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren nach den für vergleichbare Fahrzeuge und Geräte maßgeblichen Gebühren berechnet.
- (8) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 (drei) Stunden bereitgestellt, wird der über 3 (drei) Stunden hinausgehende Zeitaufwand je Stunde mit 60 % der im Gebührentarif jeweils genannten Beträge berechnet.
- (9) Für Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zwar in besonderen Fällen (z. B. aufgrund behördlicher Auflagen) bereitgestellt werden müssen, jedoch nicht genutzt werden sowie für die Gestellung von Personal, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Ausrüstungsgegenständen anlässlich von Ausstellungen und anderen Veranstaltungen, die im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden, werden für das Personal 40 % und für die Fahrzeuge, Geräte usw. 30 % der im Gebührentarif jeweils genannten Beträge berechnet.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Für den Geschädigten (außer bei vorsätzlicher Brandstiftung durch den Geschädigten) ist der Einsatz bei Bränden und öffentlichen Notständen gebührenfrei (§ 26 Satz 1 BrSchG M-V).
- (2) Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für:
 1. Bekämpfung von Bränden, soweit diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind;
 2. Rettung von Menschen aus unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben;
 3. Maßnahmen der Brandverhütung;
 4. nachbarschaftliche Löschhilfe gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG M-V für die anfordernde Gemeinde.

§ 4 Gebührenpflichtige, freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden von dem Antragsteller oder Betroffenen Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit dem in § 3 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

1. Beseitigung/Verhinderung von Schäden durch Öl oder sonstige umweltgefährdende oder gefährliche Stoffe;
2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.;
3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
4. Einfangen und Bergen von Tieren
5. Auspumpen von Gebäuden, Gruben oder sonstigen baulichen Anlagen;
6. Mitwirkung/Durchführung von Räum- und Aufräumarbeiten;
7. Absicherung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
8. Gestellung von Feuerwehrkräften und technischem Gerät zur technischen Hilfeleistung jeder Art und zu anderen als im § 3 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Auftraggeber;
 2. derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlaßt, verursacht oder zu vertreten hat;
 3. derjenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist;
 4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, Verpächter/Vermieter oder Eigentümer, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Einsatzbeginn der Feuerwehr, auch wenn es aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, zu keiner tatsächlichen Hilfeleistung kommt.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Die Gebühr kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (3) Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche Regelungen, die sich auf die Währungseinheit Deutsche Mark beziehen außer Kraft.

Ludwigslust, den 23. 07. 2001

Zimmermann
Bürgermeister

Anlage 1

1. Gebühren und Personal

1.1.	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr	je Std.	30,50 €
1.2.	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr	je Std.	25,50 €
1.3.	Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr	je Std.	20,50 €
1.4.	Gebühren für Fahrzeuge mit Normausrüstung einschließlich Geräte ohne Personal In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.m.), Ölbindemittel o.ä. sowie Betriebswasserverbrauch werden gesondert berechnet.		

2. Gebühren für Fahrzeuge

2.1. Lösch- und Sonderfahrzeuge

2.1.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16	je Std.	66,50 €
2.1.2.	Tanklöschfahrzeug TLF 16	je Std.	66,50 €
2.1.3.	Trockentanklöschfahrzeug Troll TLF 16	je Std.	69,00 €
2.1.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 8	je Std.	61,50 €
2.1.5.	Tanklöschfahrzeug TLF 8	je Std.	61,50 €
2.1.6.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	je Std.	61,50 €
2.1.7.	Drehleiter mit Korb DLK 23/12	je Std.	122,50 €
2.1.8.	Schlauchwagen SW 2000	je Std.	66,50 €
2.1.9.	Rüstwagen RW 1/2/3	je Std.	61,50 €
2.1.10.	Einsatzleitwagen ELW 1	je Std.	29,00 €
2.1.11.	Kommandowagen	je Std.	29,00 €
2.1.12.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	je Std.	56,00 €

2.2. Sonstige Kraftfahrzeuge

2.2.1.	Mehrzweckfahrzeuge MTW	je Std.	23,00 €
2.2.2.	Lastkraftwagen bis 2500 z.GG.	je Std.	33,00 €
2.2.3.	Lastkraftwagen über 2500 z.GG.	je Std.	48,50 €

2.3. Anhängerfahrzeuge

2.3.1.	Mehrzweckboot auf Anhänger	je Std.	36,00 €
2.3.2.	Schlauchboot	je Std.	15,50 €

3. Pumpen und Geräte mit Kraftantrieb

3.1.	Tragkraftspritze TS 8	je Std.	15,50 €
3.2.	E-Tauchpumpe 400 Liter	je Std.	5,00 €
3.3.	E-Tauchpumpe 200 Liter	je Std.	4,00 €

4. Gebühren für Geräte und Ausrüstungen

4.1.	Stromaggregat	je Std.	15,50 €
4.2.	Be- und Entlüftungsgerät	je Std.	15,50 €
4.3.	Motorsäge	je Std.	13,00 €
4.4.	Luftschaum-HAT-EX-Generator	je Std.	15,50 €

4.5.	Autogen-Schneidgerät (Gase nach Tagespreisen)	je Std.	10,00 €
4.6.	Trennschleifer (Schleifscheiben nach Tagespreisen)	je Std.	10,00 €
4.7.	Elektrobohrhammer	je Std.	7,50 €
4.8.	Arbeitsleine	je Std.	1,50 €
4.9.	Tau- und Drahtseil	je Std.	4,00 €
4.10.	Schornsteinfegergerät	je Std.	4,00 €
4.11.	Pferdehebegeschirr	je Std.	5,00 €
4.12.	Zahnstangenwinde	je Std.	5,00 €
4.13.	Einreißhaken	je Std.	2,50 €
4.14.	Bügelsäge	je Tag	5,00 €
4.15.	Handlautsprecher	je Tag	7,50 €
4.16.	Kabeltrommel	je Tag	6,50 €
4.17.	Scheinwerfer mit Stativ	je Tag	10,00 €
4.18.	Warnlampe	je Tag	6,00 €
4.19.	Handscheinwerfer	je Tag	7,50 €
4.20.	Absperrgeräte je Stück	je Tag	0,50 €
4.21.	Axt, Spaten, Schaufel, Forke je Stück	je Tag	2,00 €
4.22.	Gummihandschuhe	je Tag	1,00 €
4.23.	Gummischürze	je Tag	1,50 €
4.24.	Handumfüllpumpe	je Tag	5,00 €
4.25.	Flüssigkeitsauffangbehälter ab 1000 Liter	je Tag	25,50 €
4.26.	Gully-Dichtkissen	je Tag	13,00 €
4.27.	Leckdichtkissen	je Tag	13,00 €
4.28.	Schmutzmulde	je Tag	10,00 €
4.29.	Klappleiter	je Tag	7,50 €
4.30.	Hakenleiter	je Tag	7,50 €
4.35.	Haken- und Sicherheitsgurt	je Tag	7,50 €
4.36.	Vetter-Hebekissen (oder allgemein)	je Tag	23,00 €
4.37.	Ölsperre – lfd. Meter	je Tag	10,00 €
4.38.	Vollschutzanzug	je Std.	30,50 €
4.39.	Kombinationsschutzanzug	je Std.	5,00 €
5.	Gebühren für Atemschutz-, Wiederbelebungs- und Rettungsgeräte		
5.1.	Sauerstoffschutzgerät	je Std.	18,50 €
5.2.	Preßluftatmer	je Std.	15,50 €
5.3.	Atemschutzmaske	je Std.	3,00 €
5.4.	Kranken- und Rettungstrage	je Std.	2,00 €
5.5.	Rettungsschere/Spreizer	je Std.	41,00 €
5.6.	Hydraulikstab	je Std.	15,50 €
6.	Gebühren für lösch- und wasserfördernde Geräte einschl. Feuerlöschschläuche		
6.1.	Kübelspritze	je Tag	5,00 €

6.2.	Feuerlöscher (gleich welcher Art) – Berechnung der neuen Füllung lt. Tagespreis		
6.3.	Standrohr mit Schlüssel	je Tag	4,00 €
6.4.	Saugkorb mit Schutzkorb	je Tag	5,00 €
6.5.	Sammelstück	je Tag	2,00 €
6.6.	Übergangsstück A/B, B/C	je Tag	2,00 €
6.7.	Verteiler	je Tag	5,00 €
6.8.	Strahlrohr A-B-C-D	je Tag	4,00 €
6.9.	Kupplungsschlüssel	je Tag	1,00 €
6.10.	Druckschlauch A	je Tag	13,00 €
6.11.	Druckschlauch B	je Tag	11,00 €
6.12.	Druckschlauch C	je Tag	9,00 €
6.13.	Druckschlauch D	je Tag	5,00 €
6.14.	Druckschlauch – mineralölbeständig	je Tag	20,50 €
6.15.	Saugschlauch A	je Tag	11,00 €
6.16.	Schlauchbrücke	je Tag	5,00 €
6.17.	Zumischer	je Tag	15,50 €
6.18.	Schaumstrahlrohr (gleich welcher Art)	je Tag	15,50 €
6.19.	Wasseruhr	je Tag	6,00 €
6.20.	Löschdecke	je Tag	4,00 €
6.21.	Übergangsstücke A-B-C	je Tag	1,00 €

7. Gebühren für das Füllen von Preßluftflaschen

7.1.	Preßluftflaschen bis 4-Liter-Inhalt	je Stck.	6,00 €
7.2.	Preßluftflaschen bis 7-Liter-Inhalt	je Stck.	7,00 €
7.3.	Preßluftflaschen bis 15-Liter-Inhalt	je Stck.	10,00 €
7.4.	Preßluftflaschen bis 50-Liter-Inhalt	je Stck.	43,50 €
7.5.	Sauerstoff-Flaschen bis 3-Liter-Inhalt	je Stck.	12,50 €
7.6.	Sauerstoff-Flaschen bis 7-Liter-Inhalt	je Stck.	20,50 €

8. Gebühren für besondere Hilfeleistungen und Sicherheitswachen

8.1.	Stellung einer Sicherheitswache (Theater, Zirkus usw.)	pro Pers.	15,50 €
8.2.	sonst. Sicherheitswachen – vier Zehntel der Personalgeb. Gem. Ziffer 1		
8.3.	Öffnen von Türen (nur das Öffnen)		30,50 €
8.4.	Bekämpfung von Wespennestern		30,50 €
	(ohne Berechnung von Personal, Fahrzeug, Geräte)		

9. Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung

9.1.	Löschzug (TLF, LF, DL, ELW)		306,50 €
9.2.	Ersatzkosten für mutwillig zerstörte Meldeeinrichtungen (z. B. Alarmierungsknopf oder sonst. Einrichtungen)“		41,00 €